

liegt, den Gesichtspunkt nämlich, daß wir in Gefahr sind, die Ausfuhr von Getreide zu verlieren; aus demselben Grunde zu verlieren, aus welchem wir die Ausfuhr in anderer Hinsicht bereits verloren haben. Die Ausfuhr beträgt, soviel ich erfahren habe, durchschnittlich gegen 9 Millionen Thaler jährlich. Die Ausfuhr würde aufhören müssen, wenigstens würden wir mit andern Staaten nicht concurriren können, also wollen wir uns hüten, daß wir nicht selbst die Schuld tragen, wenn wir die Ausfuhr brauchen und späterhin verlieren sollten. Es ist dagegen angeführt worden, daß wir in kurzem die Ausfuhr nicht mehr brauchen, weil sich die Bevölkerung mehrt, aber bisher hat der Erfahrung nach die zunehmende bessere Cultur auch den Bedarf des Zuwachses an Bevölkerung gedeckt.

Abg. H i s s c h o l d: Alles, was die Abgg. Heubner, Böncke und Ischweigert für den Antrag vorgebracht haben, namentlich die beiden erstern, hat mich veranlaßt, meine Abstimmung wider den Antrag des Abg. Jahn einzurichten. Ich erblicke darin, daß wir jetzt bereits von dem Fiscus eine billigere Art und Weise der Ablösung verlangen, einmal eine halbe Maaßregel, von denen ich überhaupt kein Freund bin, und dann eine Sache, die gegen das Princip der Gleichheit verstößt. Es ist bemerkt worden, der Staat könne wohl verschonen, wenn die Volksvertretung damit einverstanden sei. Allein ich erlaube mir, zu bemerken, daß der Staat, wenn er als Berechtigter, als Begüterter, als Bemittelter erscheint, darauf sehen muß, daß Andere, die Privaten, die ebenfalls zu verschonen haben, mit ihm zugleich verschonen, zumal wenn es sich um eine Maaßregel handelt, in deren Folge alle Staatsbürger zum Tragen einer erhöhten Last herbeigezogen werden müßten. Es sind drei Factoren, denen wir uns bei dieser Frage gegenüber befinden, erstens die Steuerpflichtigen, zweitens diejenigen, welche beim Fiscus, und drittens solche, welche bei Privaten Lehngeld abzulösen haben. Ich glaube nicht, daß uns die Staatsbürger im Allgemeinen viel Beifall zollen werden, wenn wir eine nur theilweise Ablösung bevorzugen; ich glaube aber auch nicht, daß sich diejenigen unserer ländlichen Mitbürger darüber sehr freuen würden, welche dann noch nach den alten, härtern Sätzen die Ablösung zu bewirken hätten. Deshalb werde ich gegen den Antrag des Abg. Jahn stimmen.

Abg. Heubner: Ich glaube nicht, daß in dem, was ich vorhin gesagt habe, wie der Herr Staatsminister Oberländer vermeinte, gefunden werden könne, daß ich habe behaupten wollen, in Sachsen seien die Interessen des Ackerbaues vernachlässigt. Das lag in dem, was ich sagte, gewiß nicht. Dessenungeachtet glaube ich die Behauptung aussprechen zu dürfen, daß die Interessen des Ackerbaues wenigstens bisher noch nicht in dem gleichen Maaße durch Staatsmittel unterstützt worden sind, wie es namentlich bei den industriellen Interessen der Fall gewesen ist. Was nun den Jahn'schen Antrag anlangt, so ist dagegen der Einwand erhoben worden, namentlich auch von dem letzten Sprecher,

daß dadurch die Gleichheit verletzt werde und daß er nur eine halbe Maaßregel enthalte. Diesen Einwand muß ich entschieden bestreiten. Ich sehe darin nicht eine halbe, sondern eine vorbereitende Maaßregel. Ich bin der Ansicht, daß, wenn wir jetzt im Namen des Volkes für den Staat dieses Recht theilweise aufgeben, wir uns dadurch vorläufig schon verpflichten, dasjenige, was wir für das Volk aufgegeben haben, auch denen gegenüber aufzuheben, welche dieses Recht als Privatleute in Anspruch nehmen. Von Seiten des Herrn Staatsministers D. Braun ist erwähnt worden, man müßte dabei die Gerechtigkeit nicht aus den Augen sehen. Ich gebe das zu; allein nur bis zu einer gewissen Grenze. Es hat der Herr Staatsminister selbst anerkannt, daß die Lehngelderhebung von Grund aus schon dem System nach falsch und verwerflich sei. Nun, wenn einmal die Idee von der sittlichen Nothwendigkeit des Wegfalls solcher von Grund aus schlechten und verwerflichen Institutionen zu derjenigen Herrschaft im Reiche der Geister gelangt ist, daß sie eben aufhört, eine bloße Idee zu sein, wenn sie diejenige Herrschaft erlangt hat, daß sie sich practisch im Staatsleben geltend machen kann, dann ist die Zeit gekommen, wo auch althergebrachte Gerechtsame dieser nunmehr practisch gewordenen Idee zum Opfer fallen müssen. Von demselben Gesichtspunkte und unbeschadet jener Theorie der Gerechtigkeit sind auch bereits viele gesetzgebende Versammlungen, ist auch die Nationalversammlung in Frankfurt ausgegangen. Haben ja auch nach Beschluß der Nationalversammlung die Grundrechte im §. 35 die ausdrückliche Bestimmung: „Die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben sind ohne Entschädigung aufgehoben.“ Das sind alles auch wohl hergebrachte Gerechtsame gewesen, und man würde der Gerechtigkeit zu nahe getreten sein, wenn man diese Gerechtsame ohne Entschädigung hätte aufheben wollen; allein die öffentliche Meinung hatte in dieser Frage ihr entscheidendes Urtheil gesprochen, die Idee von der Nothwendigkeit des Wegfalls dieser Gerechtsame hatte sich im Rechtsbewußtsein des Volkes festgestellt und sie mußte zur Ausführung kommen, unter Aufhebung jener durch das hier practisch gewordene Vernunftrecht gemißbilligten Gerechtsame. Hiervon ausgehend wiederhole ich, daß wir dem Jahn'schen Antrag unsere volle Zustimmung zu geben haben, und bemerke nochmals, daß er eine vorbereitende Maaßregel sein wird, und daß wir das, was wir jetzt in Bezug auf die fiscalischen Gerechtsame, wo wir in Betreff unserer Eigenschaft als Volksvertreter nicht einmal irgend welchen Rechten zu nahe treten, beschlossen haben, nachher auch, wenn die Gesetzentwürfe wegen der Lehngelderlast überhaupt vorliegen, in Bezug auf die gleichen Gerechtsame Privater beschließen werden. Es ist gut, daß in dieser Sache einmal ein guter Anfang gemacht werde.

Staatsminister Georgi: Nichts wäre für die Regierung leichter, als in derartigen Angelegenheiten sich vollsthumlich